



enercity
positive energie

enercity Wasser

**Bedingungen für Einbau und
Nutzung von Wohnungswasser-
zählern**

Gültig ab 01.01.2017

Bedingungen der enercity AG für Einbau und Nutzung von Wohnungswasserzählern

Nachfolgend wird die enercity AG als „enercity“ benannt.

1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den jeweils gültigen „enercity Wasser Versorgungsbedingungen“, die der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) entsprechen. Die enercity Wasser Versorgungsbedingungen sind unter www.enercity.de/infothek/downloads/pflichtveroeffentlichungen/avb-wasser.pdf abrufbar oder können bei enercity kostenlos angefordert werden.

Um den Eigentümern von Mehrfamilienhäusern die Möglichkeit zu geben, den individuellen Trinkwasserverbrauch in den einzelnen Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten (nachfolgend jeweils als „Objekt“ bezeichnet) durch enercity erfassen und abrechnen zu lassen, bietet enercity den Einbau von enercity-Wohnungswasserzählern (enercity-WWZ) zur Erfassung/Messung aller Wasserentnahmen (auch Warmwasser) im Objekt mit anschließender Direktabrechnung des Wasserverbrauchs mit den jeweiligen Objektnutzern (Mieter, Pächter) an.

Eine Wärmemengenabrechnung für Warmwasser erfolgt nicht.

2 Voraussetzung für den Einbau

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten die folgenden Voraussetzungen für den Einbau der enercity-WWZ zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen. Sofern der Eigentümer nicht Anschlussnehmer ist, hat er ggf. erforderliche Abstimmungen mit dem bzw. Mitwirkungen des Anschlussnehmers rechtzeitig und eigenverantwortlich herbeizuführen.

2.1 Die Kundenanlage für Trinkwasser muss in technisch einwandfreiem Zustand sein. Dabei ist insbesondere wichtig, dass keine Wasserverluste in durch enercity-WWZ nicht erfassten Bereichen auftreten können. Verdeckt liegende Leitungen (zum Beispiel im Erdreich, unter Gebäuden oder Ähnlichem) sind nicht zulässig. In bestehenden Gebäuden und/oder auf Grundstücken müssen sie verändert oder kontrollierbar gemacht werden (zum Beispiel durch offene Leerrohre, Kontrollschächte in Wohnungen oder Ähnliches).

2.2 Der gesamte Wasserverbrauch des Grundstücks muss lückenlos über enercity-WWZ erfasst und abgerechnet werden können.

2.3 enercity-WWZ werden nur dort eingebaut, wo sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Unzulässige Einbauten für WWZ sind insbesondere Einbauhöhen über 2 m, Einbauten unter Küchenzeilen (zum Beispiel in Spülen) oder in Nassbereichen (zum Beispiel in Duschen, Badewannen). Es sind alle Zählerplätze vor Errichtung mit enercity abzustimmen.

3 Beauftragung des Einbaus

Der Eigentümer stellt mittels vollständig ausgefüllten Anforderungs-Formulars eine Angebotsanfrage bei enercity.

3.1 Er sichert zu, vor Einbau der enercity-WWZ das Einverständnis sämtlicher Mieter/Pächter zur Direktabrechnung mit enercity eingeholt zu haben bzw. dieses vor jedem Einzug einzuholen. Nach Zugang der Angebotsanfrage vereinbart enercity einen Vor-Ort-Termin mit dem Eigentümer und dessen Installateur zur Prüfung der technischen Gegebenheiten, Einbaulagen etc. enercity erhebt für diesen Abstimmungstermin keine gesonderten Kosten. Sind jedoch weitere Termine erforderlich, z. B., weil der Eigentümer die erforderlichen Voraussetzungen für den Einbau der enercity-WWZ nicht geschaffen hat, sind diese weiteren Termine jeweils kostenpflichtig. enercity erstellt auf Grundlage der vom Eigentümer in der Angebotsanfrage und im Vor-Ort-Termin mitgeteilten Angaben ein Angebot. Der Einbau der enercity-WWZ erfolgt erst nach Zugang der Angebotsannahme bei enercity.

3.2 Der Eigentümer ist verpflichtet, die Objektnutzer rechtzeitig über den mit enercity vereinbarten Termin zum Einbau der enercity-WWZ zu informieren und den Zutritt zu den mit enercity-WWZ auszustattenden Wohnungen bzw. Gewerberäumen sicherzustellen. Sollte bei dem Termin der Zutritt zu mehr als 10 % der Wohnungen bzw. Gewerberäume, die mit einem enercity-WWZ ausgestattet werden sollen, nicht möglich sein, wird der Einbau der enercity-WWZ im gesamten Objekt nicht durchgeführt. Der Eigentümer stimmt in diesem Fall mit enercity einen Ersatztermin ab. Die enercity wegen des ausgefallenen Termins entstandenen Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Sind von enercity mind. 90 % der Wohnungen bzw. Gewerberäume mit enercity-WWZ ausgestattet worden, hat der Eigentümer sicherzustellen, dass die restlichen enercity-WWZ innerhalb von 2 Wochen nach dem Ausstattungstermin installiert werden können.

4 Installationsvarianten

Der Eigentümer kann zwischen den drei folgenden Installationsvarianten wählen:

4.1 enercity-WWZ in Zählerbatterien in Neu- oder Bestandsinstallationen

Die vom Eigentümer zu errichtende Zählerbatterie besteht in diesem Fall aus (in Strömungsrichtung gesehen) mehreren parallel angeordneten Absperrrichtungen und Wasserzählerbügeln mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück für Hauswasserzähler sowie einer weiteren ausgangsseitigen Absperrrichtung. Diese Art der Ausstattung ist für Wasserzähler bis Größe Q_n 2,5 bzw. Q_3 4 m^3/h , jeweils mit Baulänge 190 mm, und Anschlussgewinde DN 20 G1 möglich. Die Wasserzählerbatterie ist im Hausanschlussraum zu errichten.

4.2 enercity-WWZ als Messkapsel in Einrohranschlussstücken

Bei Neuinstallationen von oder in Kundenanlagen sind Einrohranschlussstücke (EAS) mit Innengewinde DN 50 (2 Zoll) zur Aufnahme der Messkapsel vorzusehen. Die EAS müssen entsprechend der DIN EN 14154-2 gekennzeichnet sein. In Bestandsinstallationen sind zusätzlich nach Absprache auch Messkapselaufnahmen mit Innengewinde DN 65 (2 ½ Zoll) möglich. Die Messkapsel kann entweder in Zählerschränken oder Aufputz bzw. Unterputz in die Trinkwasserhausinstallation eingebaut werden. In Fließrichtung ist vor dem EAS eine Absperrvorrichtung einzubauen und dahinter entweder eine weitere Absperrvorrichtung oder eine Entleerungsmöglichkeit der Rohrleitung.

4.3 enercity-WWZ als Messkapsel in Ventilanschlussstücken

In Neuinstallationen sind Ventilanschlussstücke (VAS) mit Innengewinde DN 50 (2 Zoll) zur Aufnahme der Messkapsel vorzusehen. Die VAS müssen entsprechend der DIN EN 14154-2 gekennzeichnet sein. In Bestandsinstallationen sind zusätzlich nach Absprache auch Messkapselaufnahmen mit Innengewinde DN 65 (2 ½ Zoll) möglich.

5 Installation

Die Einbauteile, Anschlussstücke und Aufbaustrecken für die unter Ziffer 4 benannten Varianten sind von einem in das enercity Installateurverzeichnis-Wasser oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen zu installieren und sind Gebäudebestandteil. Der enercity-WWZ wird von enercity eingebaut/gewechselt und ist deren Eigentum.

Bestimmungen für Anschlusschnittstellen

Zur Ausstattung mit enercity-WWZ hat der Eigentümer folgende Varianten von Anschlusschnittstellen (Unterteile mit folgender Kennzeichnung) nach DIN EN 14154-2 Anhang B vorzusehen:

- a) Innengewinde DN 50 (2 Zoll), Typ B.1 Konzentrische Messkapselzähler Anschlusschnittstelle – Typ IST, Konverter (Verlängerungen, Fließrichtungswandler) Anschlusschnittstelle – Typ IST
- b) Innengewinde DN 65 (2 ½ Zoll), Typ B.2 Axiale Messkapselzähler Anschlusschnittstelle – Typ A34

In Neuinstallationen und bei Sanierung von Kundenanlagen ist ausschließlich Variante a zu verwenden.

Adapter (Übergangsstücke zur Aufnahme unterschiedlicher Anschlusschnittstellen/Zählerfabrikate) sind nach DIN EN 14154-2 nicht zugelassen, deshalb ist bei Vorhandensein von Adaptern eine Ausstattung mit enercity-WWZ nicht möglich.

6 Weitere Pflichten des Eigentümers

6.1 enercity-WWZ dienen ausschließlich zur Verbrauchserfassung von Trinkwasser. Eine andere, darüber hinausgehende Benutzung oder ein Umbau der Wasserzähler gilt als nicht bestimmungsgemäß und ist nicht gestattet. Sie dürfen nicht überbaut werden. Eine Beschädigung (auch Beklebung oder Bemalung) oder Zerstörung ist nicht gestattet.

6.2 enercity-WWZ dürfen nicht mit privaten Zusatzbauteilen, wie z. B. Funkmodulen versehen werden.

6.3 Der Eigentümer ist nicht berechtigt, zusätzlich zu enercity-WWZ eigene WWZ im gleichen Objekt installieren zu lassen.

6.4 Die Funktionsfähigkeit der Absperrarmaturen ist seitens des Eigentümers mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren, damit jederzeit ein Zählerwechsel möglich ist.

6.5 Sollen bei Umbau, Modernisierung oder Sanierung der Kundenanlage und/oder des Objekts die enercity-WWZ verlegt werden oder ist absehbar, dass zusätzliche Einbauten die Zugänglichkeit zu den bisherigen Einbaulagen der enercity-WWZ erschweren, ist enercity mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme hinzuzuziehen.

6.6 Der Eigentümer haftet für den Verlust von enercity-WWZ und die enercity dadurch entstehenden Aufwände im Zuge von Umbau, Modernisierung oder Sanierung der Kundenanlage oder des Objekts.

6.7 Der Eigentümer haftet gegenüber enercity ab dem Zeitpunkt der Ausstattung mit enercity-WWZ für ungemessene Wasserabflüsse aus der Kundenanlage. Wasserlieferungen, die nicht ordnungsgemäß gemessen werden (z. B. aufgrund von Defekten) sind durch den Eigentümer an enercity zu melden und werden geschätzt.

7 Kosten

7.1 Der Eigentümer trägt folgende Kosten:

7.1.1 Die Kosten für den Einbau der enercity-WWZ, einschließlich notwendiger Konverter sowie die systemtechnische und abrechnungstechnische Erfassung der Anlagen und die Inbetriebsetzung.

7.1.2 Die Kosten für ggfs. gewünschte Verkleidungen der enercity-WWZ, wie zum Beispiel Wandrosetten und Chromkappen (auf Anfrage können Letztgenannte von enercity bezogen werden).

7.1.3 Die Kosten für jeden über den Abstimmungstermin hinausgehenden, vom Eigentümer zu vertretenden Vor-Ort-Termin.

8 Vertragsverhältnisse

Sofern der Eigentümer auch Anschlussnehmer im Sinne der enercity Wasser Versorgungsbedingungen ist, bleibt diese Anschlussnehmereigenschaft auch nach Einbau der enercity-WWZ bestehen. Als Anschlussnehmer ist der Eigentümer weiterhin insbesondere für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage verantwortlich.

Der Objektnutzer wird Kunde von enercity für die Versorgung mit Wasser. Gleiches gilt für den Eigentümer, sofern er Nutzer einer Verbrauchseinrichtung ist (z. B. in Waschküchen, Heizungsfüllanlagen etc).

9 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass die enercity AG als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Willkommen bei enercity

KundenService Privatkunden

Servicetelefon	0800 - 36 37 24 89 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)
	Mo–Fr 08:00 – 20:00 Uhr
	Sa 09:00 – 14:00 Uhr
Telefax	0511 - 430-1876
E-Mail	kundenservice@enercity.de
Facebook	www.facebook.de/enercity
Internet	www.enercity.de

KundenCenter

Ständehausstraße 6 · 30159 Hannover	
Kundenberatung	Mo–Fr 10:00 – 18:30 Uhr
	Sa 10:00 – 14:00 Uhr

KundenService Geschäftskunden

Vetrieb Geschäftskunden	
Postfach 57 47 · 30057 Hannover	
Servicetelefon	0800 - 36 37 24 89 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)
	0511 - 430-1876
E-Mail	geschaeftskunden@enercity.de
Internet	www.enercity.de

Störungsannahme Wasser (24 Stunden)

Telefon	0511 - 430-5111
---------	-----------------

enercity AG
Ihmeplatz 2
30449 Hannover

Folgen Sie uns:

